

des Kreises A. zu halten» Obwohl der vom Landgericht festgestellte Tatbestand nicht mit hinreichender Klarheit erkennen läßt, ob das zwischen den Parteien auf Grund dieses „Auftrages“ entstandene Rechtsverhältnis verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur war, hat das Landgericht, ohne überhaupt eine Prüfung dieser Frage vorzunehmen, sich auf den Standpunkt gestellt, daß für diesen Rechtsstreit der Rechtsweg zulässig sei. Das Fehlen jeder Erörterung dieser Frage in den Urteilsgründen läßt darauf schließen, daß sich das Landgericht überhaupt keine Gedanken darüber gemacht hat, ob es sich bei dem der Klägerin von dem Verklagten erteilten „Auftrag“ eventuell um ein verwaltungsrechtliches Verhältnis handeln könne, dessen Nachprüfung dem Gericht entzogen ist. Der Senat hat in seiner Entscheidung 1 Zz 107/51 vom 23. Januar 1952 zu dieser Frage ausgeführt, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist; sie ist eine unabdingbare Prozeßvoraussetzung, von deren Vorliegen es abhängt, ob das Gericht in eine sachliche Prüfung des Rechtsstreits eintreten und in der Sache selbst entscheiden darf.

Da der vom Landgericht festgestellte Sachverhalt zur Entscheidung dieser Frage nicht ausreicht, hätte in dieser Richtung weitere Aufklärung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges von sich aus aufgeworfen haben, von den Parteien verlangt werden müssen. Das Landgericht dürfte sich nicht mit dem vorgetragenen Sachverhalt begnügen, sondern hätte die Umstände und Bedingungen, unter denen der in seinem Urteil als zivilrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien qualifizierte „Auftrag“ erteilt wurde, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müssen.

Wie Hochbaum in seinem Artikel „Die staatlichen Verwaltungsakte im Lichte der Lehre Stalins von Basis und Überbau“ (NJ 1952 S. 108/111) richtig ausführt, sind die staatlichen Verwaltungsakte unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ein umfassendes Mittel zu ihrer Sicherung und zur einheitlichen Leitung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die Verwaltungsorgane. Daraus geht hervor, daß die Verwaltungsakte in unserer Ordnung einen ganz anderen Inhalt als in der eines kapitalistischen Staates haben. Bei Prüfung der Frage, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, kann deshalb auch nicht als Maßstab die bürgerlich-kapitalistische Definition vom Verwaltungsakt herangezogen werden, sondern entscheidend kann nur sein, inwieweit im vorliegenden Fall die Verwaltung, über eine Ware-Geld-Beziehung hinausgehend, in verfügend-vollziehender Tätigkeit zur Durchführung ihrer wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben gegebenenfalls mit Hilfe staatlichen Zwanges die Klägerin verpflichten wollte und verpflichtet hat.

Wenn die noch zu ermittelnden Umstände ergeben, daß der Verklagte der Klägerin in Ausübung staatlicher Verwaltungsfunktionen gegenübergetreten ist und daß es nicht in das Belieben des Klägers gestellt war, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen, kann das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht als ein den Bestimmungen des zivilen Rechts unterworfen angesehen werden.

Da das Urteil des Landgerichts gegen die §§ 274 Abs. 1 Ziff. 2, 313 ZPO in Verbindung mit § 139 ZPO verstößt, ist es aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Aufklärung im Sinne obiger Ausführungen in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht in G. zurückzuverweisen, das dabei gemäß § 565 Abs. 2 ZPO an die rechtliche Beurteilung, die dem Kassationsurteil zugrunde liegt, gebunden ist.

#### § 10 Abs. 2 GKG; § 9 ZPO.

**Rückstände von Unterhaltsrenten sind dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen nicht hinzuzurechnen.**

OG, Urt. vom 21. Mai 1952 — 1 Zz 23/52.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht Dresden ist der Meinung, daß Rückstände von Unterhaltsrenten nicht als Nebenforderungen im Sinne von § 4 ZPO anzusehen und deshalb

in voller Höhe dem nach § 10 Abs. 2 GKG errechneten Wert zuzuschlagen seien. Diese Auffassung des Oberlandesgerichts, von der es später selbst abgewichen ist (Beschluß vom 17. September 1951 — 51 U 47/51 — in NJ 1951 S. 519), findet keine zwingende gesetzliche Stütze. Zutreffend hat das Oberlandesgericht in der oben zitierten Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift des § 10 GKG, die für die Gebührensrechnung einige von der Zivilprozeßordnung abweichende Bestimmungen enthält, darauf schließen läßt, daß eine unverhältnismäßige Erhöhung des Streitwertes verhindert werden soll.

Die Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts ist für die Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nicht ausschlaggebend. So kann es auch nicht von Bedeutung sein, daß der V. Zivilsenat in der Entscheidung von 25. März 1885 (Rep. V 67/85) — wie im oben angeführten Beschluß erwähnt — bereits die Zurechnung der Rückstände bei der Wertberechnung verneint hat und das Reichsgericht später in einer Entscheidung vom 28. September 1887 (RGZ 19, 416) den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat, da diese Entscheidungen unter ganz anderen gesellschaftlichen Verhältnissen ergangen sind. Es liegt vielmehr im Interesse der die demokratischen Gerichte in Anspruch nehmenden werktätigen Bevölkerung, daß, insbesondere bei Unterhaltsklagen, der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen gesetzt und dadurch erhebliche Mehrkosten vermieden werden, da bei derartigen Prozessen häufig minderbemittelte Bevölkerungskreise beteiligt sind. Auch aus diesen Gründen ist der Auslegung des § 9 ZPO und § 10 GKG, wonach Rückstände von Unterhaltsrenten dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen nicht hinzuzurechnen sind, zuzustimmen.

Das Oberlandesgericht hätte deshalb auf die Beschwerde der Verklagten den Beschluß des Landgerichts in Leipzig vom 27. März 1951 mit der Maßgabe aufheben müssen, daß der Streitwert auf 208,— DM festgesetzt wird.

#### Anmerkung:

*Die vorstehende, für das Kostenrecht hochbedeutsame Entscheidung löst mit erfreulicher Promptheit die in der letzten Zeit wieder streitig gewordene Frage der kostenrechtlichen Bewertung von Rückständen wiederkehrender Leistungen im Falle, daß solche zusammen mit den künftigen Leistungen geltend gemacht werden. Die Vorgeschichte dieser Streitfrage ist hier vor kurzem von Kraus<sup>1) 2)</sup> behandelt worden; ihre Bedeutung und die Notwendigkeit einer einheitlichen Lösung ergibt sich schon daraus, daß — ähnlich wie im Jahre 1887 die Vereinigten Zivilsenate des ehemaligen Reichsgerichts um ihre Klärung bemüht werden mußten — es auch jetzt wieder die widerstreitenden Auffassungen zweier Senate des gleichen Oberlandesgerichts waren, die das Eingreifen des Obersten Gerichts erforderlich machten.*

*Mit vollem Recht gibt das Oberste Gericht die seit jener Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate herrschend gewesene Rechtsprechung, die auf Grund einer keineswegs zwingenden Wortinterpretation des § 9 ZPO die Zurechnung der Rückstände zum Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung für notwendig erklärt hatte, wieder auf. Dabei hat es die rechtspolitischen Erwägungen, die zu seiner Entscheidung führen — den Hinweis auf die Interessen der Bevölkerung —, in den Vordergrund gestellt und es sich versagt, noch einmal auf die rechtliche Seite der Kontroverse einzugehen; insoweit setzt es die Begründung der Auslegung, der es sich anschließt, als bekannt voraus.*

*Es mag daher lediglich ergänzend darauf hingewiesen werden, daß — in seiner Stellungnahme zu den erwähnten Ausführungen von Kraus — G ö r n e r<sup>3)</sup> eine überzeugende rechtliche Begründung für die jetzt auch vom Obersten Gericht gutgeheißene Auslegung der § 10 GKG, § 9 ZPO gegeben hat.*

Dr. H. Nathan

1) NJ 1952 S. 121.

2) ebenda.